OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753282/2/MZ/NIF

Datum:
Linz,8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch Mag. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2024, GZ: 00531069-01, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2024, GZ: 00531069-01, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG in Spruchpunkt I. abgewiesen. In Spruchpunkt II. wurde der Zusatzantrag der Bf auf Absehen von Deutschkenntnissen iSd § 21a NAG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Zweck der Antragstellung der Bf die beabsichtigte Familienzusammenführung mit dem Ehegatten der Bf, Herrn E__, welcher ebenso die afghanische Staatsangehörigkeit besitze und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ für das österreichische Bundesgebiet verfüge, sei. Die Bf habe einen Nachweis von Deutschkenntnissen iSd § 21a NAG nicht vorgebracht. In einem dem Antrag beigelegten Gutachten eines Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft werde bestätigt, dass die Bf die Grundschulausbildung in B__ abgeschlossen habe, sie bisher nicht versucht habe, eine Deutschprüfung abzulegen und sie sowohl psychisch als auch physisch gesund sei. Des Weiteren habe der Vertrauensarzt bestätigt, dass die Bf zwar mehrere Versuche für die Deutschprüfung benötigen könnte, sie dem Lernen der Sprache grundsätzlich allerdings eine Chance geben solle und könne. Da dem Antrag keine Unterlagen beigelegen seien, die eine Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Erbringung eines Sprachnachweises darlegen würden, sei der Bf ein Verbesserungsauftrag übermittelt worden. Darin sei die Bf auch auf die Möglichkeit der Einbringung eines Zusatzantrages gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG belehrt worden. Mit E-Mail der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf sei am 2. Mai 2024 ein Zusatzantrag gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG eingebracht worden.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass es sich bei § 21a Abs 1 NAG um eine Erfolgsvoraussetzung des beantragten Aufenthaltstitels handle. Das NAG sehe diverse Ausnahmeregelungen vor, um die Unzumutbarkeit bzw Unmöglichkeit der Erbringung eines derartigen Sprachnachweises berücksichtigen zu können. Von Seiten der Bf sei im Zuge des Verfahrens ein Gutachten iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG einbracht worden, worin jedoch kein schlechter Gesundheitszustand befundet worden sei. Vielmehr sei darin vermerkt, dass die Bf dem Erlernen der deutschen Sprache eine Chance geben solle.
Hinsichtlich des Zusatzantrages gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG hielt die belangte Behörde im Wesentlichen fest, dass von einer „Aufrechterhaltung“ des Privat- und Familienlebens nur gesprochen werden könne, wenn ein bereits bestehendes Privat- und Familienleben vorliegen würde. Im konkreten Fall könne allerdings nicht von einem bestehenden Privatleben im Inland gesprochen werden. Ein Familienleben sei in Österreich bis dato ebenso nicht geführt werden. Die Bf habe

ihr ganzes bisheriges Leben in B__ verbracht und auch die bisherige Schulbildung sei in B__ abgeschlossen worden.
Aus der Befragung durch MitarbeiterInnen der Österreichischen Botschaft Islamabad ergebe sich, dass die Bf zwar den Namen, aber nicht das Geburtsdatum ihres Ehegatten nennen habe können. Sie habe bei dortiger Befragung angeführt, mit ihrer Mutter und ihrer Schwester in einem gemeinsamen Haushalt zu leben. Drei ihrer Brüder seien im G__ wohnhaft. Ihre Brüder und ihr Ehegatte würden ihr Geld schicken, damit sie Ihren Unterhalt sicherstellen könne. Die Ehe zu ihrem Gatten sei 2018 geschlossen worden und sie hätte diesen zum Zwecke der Eheschließung das erste Mal getroffen. Die Ehe sei zudem von ihrem Vater und Schwiegervater arrangiert worden; bei dem Ehegatten handle es sich um ihren Cousin zweiten Grades. Sie sei mit der Eheschließung einverstanden gewesen und diesbezüglich gefragt worden. Aus dem Interview ergebe sich weiters, dass die Bf und ihr Ehegatte sich – neben der Eheschließung – nur noch einmal persönlich getroffen hätten. Ansonsten würden sie Kontakt über „WhatsApp" und „IMO" (beides Chat-Messenger) halten.
Über das Land, in welches die Bf verziehen möchte, würde sie keine Informationen darbieten können. Der Ehegatte der Bf sei in Österreich mittlerweile fest verankert und erwerbstätig; eine Rückkehr nach B__ sei ausgeschlossen. Auch das Führen eines gemeinsamen Familienlebens in einem anderen Land, wie zB dem G__, sei nicht möglich, da sie beide hierfür kein Aufenthaltsrecht besitzen würden.
Im vorliegenden Zusatzantrag sei die schwierige Situation für Frauen im Herkunftsland der Bf als Primärgrund für die Unzumutbarkeit der Erbringung eines Sprachnachweises angeführt worden. Demzufolge sei es der Bf nicht möglich, alleine das Haus zu verlassen. Des Weiteren sei es sehr schwierig und mit hohen Kosten verbunden, in ein Nachbarland zu verreisen, um die geforderte Deutschprüfung dort ablegen zu können; auch hier sei eine männliche Begleitperson zwingend erforderlich.
Zudem sei es aufgrund der Vorbildung der Bf nicht möglich, die deutsche Sprache im Selbststudium oder durch Online-Kurse zu erwerben. Auch durch die schlechte Internetverbindung sei dies sehr mühsam.
Die Höchstgerichte hätten bereits festgehalten, dass selbst Analphabetismus an sich keinen Grund für eine Ausnahme von der Vorlage notwendiger Deutschkenntnisse darstelle.
Nun liege im ggst Fall kein Analphabetismus vor, sondern es sei eine allgemeine Grundschulbildung im Ausmaß von 6 Jahren in B__ abgeschlossen worden. Die grundsätzliche Möglichkeit, Neues zu lernen, insbesondere eine Sprache, könne daher nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Dass selbst bei Vorlage von Analphabetismus nicht automatisch auf eine Unzumutbarkeit der Erbringung eines Deutschnachweises geschlossen werden könne, zeige, dass bei einer vorliegenden Grundschulbildung ein derartiger Umstand noch weniger zu rechtfertigen sei.
Zudem stelle laut höchstgerichtlicher Judikatur die faktische Unmöglichkeit der Erbringung eines Sprachnachweises im Herkunftsland keinen Grund für ein Absehen von einem solchen Sprachnachweis dar. Die Höchstgerichte hätten dazu

bereits festgehalten, dass weltweit ausreichend Prüfungsinstitute vorhanden seien, sodass von einer zumutbaren Erreichbarkeit ausgegangen werden könne. Selbst die Notwendigkeit, zur Ablegung einer Deutschprüfung in ein anderes Land reisen zu müssen, sei daher von den Höchstgerichten nicht als ausreichende Begründung für eine Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit erkannt worden.
Die Bf habe in ihrem Antrag angeführt, für eine Prüfung in ein anderes Land zu reisen, sei zu teuer und sehr schwierig. Weiters sei auch eine Ausreise nur in männlicher Begleitung möglich; dies stelle zusätzliche finanzielle Anforderungen dar, die sie nicht tragen könnte.
Finanzielle Gegebenheiten können von der Behörde hierbei nicht berücksichtigt werden. Dass höhere Kosten für die Erbringung von Erteilungsvoraussetzungen anfallen können, könne durch individuelle Unterschiede bedingt sein und liege dies jedenfalls in der Sphäre der Bf. Höhere Kosten in Verbindung mit dem Erhalt rechtlicher Bewilligungen und damit in Verbindung stehender, zu erbringender Voraussetzungen könnten jedenfalls nicht dazu führen, dass den österreichischen Gesetzen nicht Folge geleistet werde. Zudem werde festgehalten, dass die Bf selbst angegeben habe, dass sie ihre Brüder als auch ihr Gatte selbst finanziell unterstützen würden. Der Ehegatte der Bf gehe einer Erwerbstätigkeit im Inland nach und wäre daher ebenso in der Lage, der Bf finanzielle Unterstützung bei der Reise in ein anderes Land zuzusichern. Auch könne die Behörde nicht erkennen, warum die Bf nicht in Begleitung in ein anderes Land reisen könnte. Zudem würden die gängigen Sprachinstitute auch über Online-Kursangebote verfügen, die es Personen möglich machen würden, ortsunabhängig und selbständig zu lernen und Sprachkenntnisse zu erwerben.
Die Behörde gehe davon aus, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit Orte im Heimatland der Bf gebe, welche Zugang zum Internet aufweisen, und dass es der Bf (ggf in Begleitung) zumutbar sein müsste, derartige Orte aufzusuchen. Eine „schlechte" Internetverbindung an sich möge die Erbringung der Voraussetzung zwar mühsamer machen, bedinge aber noch keine Unzumutbarkeit der Sache selbst. Ebenso würde die Bf laut eigener Aussage Kontakt zu ihrem Ehegatten über diverse Messenger-Dienste halten, bei welchen ebenso ein Internetzugang notwendig sei. Dieser Umstand zeige, dass grundsätzlich eine derartige Möglichkeit vorliegen müsse.
Zum Familienleben mit dem Ehegatten der Bf werde angeführt, dass es sich im ggst Fall um eine sogenannte „arrangierte" Eheschließung handle, deren Anbahnung durch den Vater und Schwiegervater der Bf erfolgt sei. Diese Tatsache alleine stütze natürlich nicht die Annahme, dass keine gewisse Bindung zwischen den Eheleuten bestehen würde; hiebei sei aber zu beachten, dass die Bf ihren Ehegatten zum Zwecke der Eheschließung das erste Mal getroffen habe und auch sonst nur ein weiteres Treffen in den vergangenen 6 Jahren stattgefunden habe. Dennoch sei ein Familienleben von der Behörde nicht zu verneinen. Bis dato sei allerdings noch kein Familienleben im Inland geführt worden. So habe sich die Bf bisher noch nie in Österreich aufgehalten.

Es würden keine Hinweise darüber vorliegen, dass der Bf in der Vergangenheit bereits einmal ein Visum für das Bundesgebiet erteilt worden wäre. Auch die bisherigen Angaben der Bf und seitens ihres Ehegatten würden darauf hinweisen, dass sie sich bisher nur in ihrem Heimatland aufgehalten habe. Die Bf sei in ihrem Heimatland verwurzelt, würde mit ihrer Familie in einem gemeinsamen Haushalt leben und habe dort ihre schulische Ausbildung absolviert. Aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts sei das Vorliegen eines Privatlebens im Inland zu verneinen. Auch eine Integration könne aus diesem Grund bis dato schlichtweg nicht vorliegen. Vielmehr verfüge die Bf über keinerlei Wissen über jenes Land, in welches sie verziehen möchte.
Es werde davon ausgegangen, dass die Bf hohe Bindungen zu ihrem Heimatland aufweise und mit der Kultur, den Gegebenheiten, Bräuchen und Sitten in ihrem Heimatland vertraut sei.
Weiters werde festgehalten, dass ihr Familienleben durch die Eheschließung mit ihrem Ehegatten zu einem Zeitpunkt entstanden sei, in welchem sie sich nicht sicher sein konnte, ein Aufenthaltsrecht für das österreichische Bundesgebiet erteilt zu bekommen. Die „bloße" Eheschließung an sich könne jedenfalls keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich begründen bzw reiche die Eheschließung an sich nicht aus, um – trotz Nichtvorlage von Erteilungsvoraussetzungen – ein Aufenthaltsrecht erwirken zu können. Aus Sicht der Behörde habe das Privat- und Familienleben der Bf noch nicht jenen Stellenwert erreicht, welcher notwendig wäre, um hierdurch von der Nichtvorlage einer Erteilungsvoraussetzung absehen zu können und trotz vorliegender Mängel die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu rechtfertigen. Aus den oben angeführten Gründen sei die Behörde zu dem Schluss gekommen, dem Zusatzantrag auf Absehen von Deutschkenntnissen im Rahmen des § 21a Abs 5 Z 2 NAG nicht stattzugeben. Da aufgrund des Fehlens von derartigen Deutschkenntnissen auch eine wesentliche Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt werde, sei auch dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG nicht stattzugeben gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Tatsache, dass es sich um eine „arrangierte“ Ehe handle, nicht die Annahme stütze, dass keine gewisse Bindung zwischen den Eheleuten bestehen würde. Das Familienleben sei ungeachtet der erst zweimaligen persönlichen Treffen nicht zu verneinen, auch wenn bis dato noch kein Familienleben in Inland geführt worden sei, da sich die Bf noch nie in Österreich aufgehalten habe. Es sei auch auf die Bräuche und Traditionen im Heimatland der Bf entsprechend Rücksicht zu nehmen. Fast alle Ehen in B__ seien letztendlich arrangiert und würde dies bedeuten, dass nicht ein entsprechendes Familienleben bestehen könne. Aufgrund der Umstände in B__ sei es der Bf schlicht und einfach nicht möglich, ins Ausland zu reisen bzw ein Touristenvisum für Österreich zu erlangen. Nach der Eheschließung sei es zudem zu der Machtübernahme durch die Taliban gekommen und habe sich seit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit geändert,

ins Ausland zu reisen, aber auch die Option für Frauen, in B__ einen Deutschkurs zu besuchen. Es habe zwischen den Ehegatten tagtäglich Kontakt über „WhatsApp“ oder andere Messenger-Dienste, wie „IMO“ gegeben und habe der Ehegatte der Bf die Bf diesen Sommer für mehrere Wochen besucht. Es müsse an dieser Stelle angemerkt werden, dass eine derartige Reise auch für den arbeitstätigen Ehegatten grundsätzlich schwer zu organisieren und kostspielig sei. Der Ehegatte arbeite in der Firma D__ als Techniker und sei es auch aufgrund des Arbeitsverhältnisses sehr schwierig, wirklich mehrere Wochen ohne Unterbrechung Urlaub zu bekommen.
Nach der Heirat im Jahr 2018 habe der Gatte in Österreich eine Lehre als Mechatroniker gemacht, welche er mit der Lehrabschlussprüfung erfolgreich abschließen habe können. Aufgrund des geringen Einkommens habe er – solange er im laufenden Lehrverhältnis gewesen sei – keinen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können und ergebe sich so im gegenständlichen Fall letztendlich die zeitliche Verzögerung.
Der Ehegatte lebe seit rund 13 Jahren in Österreich und sei ein Neuanfang im G__ oder in I__ mit seiner Gattin nicht möglich, da beide über keinen Aufenthaltstitel verfügen würden. Eine Rückkehr in ein Land wie B__ sei für den Ehegatten de facto auszuschließen. Die Bf lebe derzeit in der Provinz J__ bei ihrer Familie, wo die Internetverbindung grundsätzlich sehr schlecht sei, was es ihr auch nicht ermögliche, einen Online-Deutschkurs zu besuchen.
Im gegenständlichen fall müsse jedoch dennoch berücksichtigt werden, dass die Bf afghanische Staatsangehörige sei und sie somit aus einem wohl weltweit für Frauen denkbar schlechtem Land stamme. Es sei als notorisches Amtswissen anzusehen, dass Mädchen in diesem Land in der Regel keine Schuldbildung erhalten würden, weibliche Personen nicht ohne männliche Begleitung das Haus verlassen dürften und allgemein eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben als Frau in B__ nicht denkbar sei. Es gebe faktisch keinerlei Möglichkeit für die Bf, in B__ einen Deutschkurs zu besuchen und die A1-Deutschprüfung abzulegen. Es sei für die Familie finanziell nicht tragbar, dass die Bf nach I__ oder in den G__ reise und dort eine gewisse Zeit lebe, um einen Deutschkurs zu machen und anschließend die Prüfung abzulegen. Die Reise, der Aufenthalt und das Visum seien sehr teuer und bräuchte die Bf zudem noch eine männliche Begleitperson, welche mit ihr dort hinreisen und leben würde. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass aufgrund außenpolitischer Spannungen im G__ alle Deutschinstitute seit Kurzem geschlossen hätten und es auch dort nicht möglich sei, einen Deutschkurs zu besuchen und eine Prüfung abzulegen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher dem Zusatzantrag gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG aufgrund des Familienlebens mit dem Ehegatten und den derzeitigen Umständen in B__ bzw im G__ stattgegeben werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist afghanische Staatsangehörige. Sie schloss am 9. Dezember 2018 die Ehe mit dem in Österreich lebenden Herrn E__, geboren am tt.mm.jjjj, der ebenfalls über die afghanische Staatsangehörigkeit verfügt. Herr E__ verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“.

Am 5. November 2023 brachte die Bf bei der Österreichischen Botschaft Islamabad einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG sowie einen Zusatzantrag auf Absehen von Deutschkenntnissen gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG ein.

Die Bf lebt seit ihrer Geburt mit ihrer Familie in der Provinz „Logar“ in B__. Drei Brüder der Bf leben im G__. Die Bf hat eine allgemeine Grundschulausbildung im Ausmaß von 6 Jahren in B__ abgeschlossen. Die Bf wird von ihrem Ehegatten und ihren Brüdern finanziell unterstützt.

Die Hochzeit wurde vom Vater bzw Schwiegervater der Bf arrangiert, die Bf und ihr Ehegatte hatten dabei jedoch ein Mitspracherecht. Bei der Hochzeit kam es schließlich zum ersten Aufeinandertreffen zwischen der Bf und ihrem Ehegatten. Seit der Eheschließung kam es zu einem weiteren Treffen zwischen der Bf und ihrem Ehegatten. Die Bf kommuniziert mit ihrem Ehegatten täglich via „WhatsApp“ und anderen Messenger-Diensten, wie „IMO“.

Die Bf ist psychisch und physisch grundsätzlich in der Lage, die deutsche Sprache zu erlernen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der seitens der Bf vorgelegten Bestätigung der K__, ausgestellt von Dr. L__, betreffend die psychische und physische Eignung der Bf zur Ablegung der Deutschprüfung A1 – und der Beschwerde.
III. Gesetzliche Grundlagen:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter

Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[...]

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,

2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,

3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.
(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).
Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.
[…]

Niederlassungsbewilligung

§ 43. (1) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 kann eine ‚Niederlassungsbewilligung‘ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
2. in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 AuslBG ausgeübt haben und diese weiter ausgeübt werden soll.

[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte‘ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit‘, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher‘ gemäß § 43c innehat,

1a. […]

2. […]

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat.

Die Bf ist als Ehefrau von Herrn E__ als dessen Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG zu qualifizieren. Weiters ist Herr E__ Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da er afghanischer Staatsangehöriger ist. Zumal er sich als Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, gilt er als Zusammenführender iSd § 2 Abs 1 Z 10 NAG. Da Herr E__ zudem über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG als erfüllt anzusehen.

IV.2 Zu prüfen bleibt, ob die Bf die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllt. Diesbezüglich ist auszuführen, dass sich aus § 21a Abs 1 NAG für die Erstantragsstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau ergibt. Die Vorlage eines derartigen Nachweises gilt als Erfolgsvoraussetzung für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des § 21a Abs 4 Z 1 bis 5 NAG erfüllt ist oder ein begründeter Antrag gemäß § 24 Abs 5 Z 1 oder 2 NAG vorliegt.

IV.2.1. Die Ausnahmetatbestände gemäß § 21a Abs 4 Z 1 sowie Z 3 bis 5 NAG liegen im Falle der Bf völlig unstrittig jedenfalls nicht vor. Die gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis von Deutschkenntnissen gilt gemäß § 21a Abs 4 Z 2 NAG nur dann nicht, wenn Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Attest oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachweisen, dass ihnen aufgrund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann.

Im konkreten Fall hat die Bf zwar ein ärztliches Attest der K__, ausgestellt von Dr. L__, vorgelegt. Aus diesem ärztlichen Attest lässt sich jedoch ableiten, dass die Bf psychisch und physisch grundsätzlich in der Lage ist, die deutsche Sprache zu erlernen, und sie dem Erlernen der deutschen Sprache und der Absolvierung der diesbezüglichen Prüfung eine Chance geben solle. Für das erkennende Gericht steht damit zweifelsfrei fest, dass der physische oder psychische Gesundheitszustand der Bf die Erbringung des Nachweises von Deutschkenntnissen zulässt, weshalb der Ausnahmetatbestand des § 21a Abs 4 Z 2 NAG nicht zur Anwendung gelangt.

IV.2.2. In weiterer Folge brachte die Bf einen Zusatzantrag gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG ein. Gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG kann von einem Deutschnachweis iSd § 21a Abs 1 NAG abgesehen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK (§ 11 Abs 3 NAG) geboten ist.
Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Beurteilung nach dem in § 21a Abs 5 Z 2 NAG angesprochenen § 11 Abs 3 NAG unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung des Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären

Interessen unter Berücksichtigung der in § 11 Abs 3 NAG näher angeführten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (VwGH 10. März 2021, Ra 2020/22/0018; VwGH 17. September 2019, Ra 2019/22/0063 mwN). Zu den in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien zählen ua die Dauer des bisherigen Aufenthalts (Z 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat (Z 5) sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8).

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung des Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen der Bf ist zunächst festzuhalten, dass die Bf ihre gesamte bisherige Lebenszeit in B__ verbracht hat und über keine eigenständigen persönlichen, sozialen oder ökonomischen Beziehungen – sohin auch über kein schützenswertes Privatleben – in Österreich verfügt. Sie hat keinerlei Deutschkenntnisse, weshalb ihre sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration in Österreich im Falle der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels schwierig erscheint. Weiters lebt die gesamte Familie der Bf in B__ im gemeinsamen Haus bzw im G__. Die Bindung der Bf zu ihrem Heimatstaat B__ besteht daher völlig unstrittig, während sich das Verhältnis der Bf zum österreichischen Staat auf die Ehe mit einem in Österreich lebenden afghanischen Staatsangehörigen beschränkt.

Hinsichtlich der Frage nach dem tatsächlichen Bestehen eines Familienlebens der Bf ist auszuführen, dass die Bf und ihr Ehegatte erst im Zuge der Hochzeit persönlich aufeinandertrafen, zumal es sich bei der Ehe um eine vom Vater bzw Schwiegervater der Bf arrangierte Ehe handelt. Im Zeitpunkt der Eheschließung bestand aus Sicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei kein tatsächliches Familienleben zwischen den Ehegatten. Seit der Eheschließung am 9. Dezember 2018 kam es lediglich zu einem weiteren Treffen der Ehegatten. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bf von ihrem Ehegatten finanziell unterstützt wird und die Ehegatten täglich miteinander via diverser Messenger-Dienste kommunizieren, ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass sich die familiäre Beziehung zwischen der Bf und ihrem Ehegatten zwischenzeitlich derart verdichtet hat, dass sie das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels mangels des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse überwiegt. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist überdies die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Ehe der Bf mit ihrem Ehegatten in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem unklar war, ob es der Bf zukünftig möglich sein wird, in Österreich bei ihrem Ehegatten zu leben. Den Ehegatten war dies im Zeitpunkt der Eheschließung auch bewusst.

Bei entsprechender Würdigung aller Sachverhaltselemente und Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien kommt das erkennende Gericht daher zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels mangels des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse die gegenläufigen privaten und familiären Interessen der Bf überwiegt.

Zusammengefasst war der Zusatzantrag der Bf gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG sowie mangels des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse im Ergebnis auch der Antrag auf Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden – im Übrigen einzelfallbezogenen – Rechtsfragen besteht eine einheitliche, im Erkenntnis auch zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer